



Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn  
Hendrik Hering, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3  
55116 Mainz  
Zentrale Kommunikation:  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4887  
Poststelle@jm.rlp.de  
www.jm.rlp.de

8. November 2016

Mein Aktenzeichen  
3475E16-3-10  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Bernd Schwenninger  
Ministerbuero@jm.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-4857  
06131 16-4939

## Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 29.09.2016 TOP 5 „Urteil des Bundesgerichtshofs zur Patientenverfügung“

### Antrag der Fraktion der FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 17/288 –

Sehr geehrter Herr Präsident,

nachdem mir inzwischen die Auskunft des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vorliegt, komme ich zurück auf die Frage des Abgeordneten Ruland, ob die gesundheitliche Vorsorgeplanung für die letzte Lebensphase nach § 132g SGB V in Rheinland-Pfalz flächendeckend zur Verfügung steht.

Das Angebot einer gesundheitliche Vorsorgeplanung für die letzte Lebensphase ist Ende des Jahres 2015 durch das Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland (Hospiz- und Palliativgesetz) neu eingeführt worden. Es bezieht sich auf gesetzlich krankenversicherte Bewohnerinnen und Bewohner vollsta-

1/2

#### Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr  
14:00 - 15:00 Uhr  
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

#### Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof  
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

#### Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer  
für behinderte Menschen:  
Diether-von-Isenburg-Straße



tionäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.

Das Beratungsangebot stellt keine Pflichtleistung der genannten Einrichtungen dar. Daher können die Einrichtungen diese Leistung derzeit nicht anbieten und die Versicherten können die Beratung zu der gesundheitlichen Vorsorgeplanung noch nicht in Anspruch nehmen. Zunächst muss zu den Inhalten und Abrechnungsmodalitäten dieser Leistung eine Vereinbarung zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und den Vereinigungen der Einrichtungsträger auf Bundesebene geschlossen werden. Als Frist für diese Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien ist durch den Bundesgesetzgeber der 31. Dezember 2016 gesetzt.

Der Aufbau einer flächendeckenden gesundheitlichen Vorsorgeplanung gemäß § 132 g des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Rheinland-Pfalz kann somit erst nach diesem Zeitpunkt erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Martin

Anlagen

4 Überstücke